Rechtsanwaltskanzlei Möller

Umgang nach der Trennung: Was rechtlich regelbar ist – und was Ihrem Kind wirklich hilft

Wenn Eltern getrennt leben, ist es verständlich, dass sie sich Sorgen machen, wie es dem Kind während der Zeit beim anderen Elternteil geht. Unterschiedliche Regeln, andere Gewohnheiten oder Verhaltensweisen des anderen Elternteils können verletzend, ärgerlich und schwer auszuhalten sein. Auch wenn Ihr Kind nach einem Umgangskontakt anhänglicher, traurig, unruhig oder gereizt wirkt, verdienen diese Beobachtungen Aufmerksamkeit. Sie bedeuten jedoch nicht automatisch, dass ein gerichtliches Verfahren sinnvoll oder rechtlich erfolgversprechend ist.

1. Was ein Gericht regeln kann
Das Familiengericht kann regeln, wann, wie oft und wie lange Umgang stattfindet, wer das Kind abholt und zurückbringt, wo Übergaben erfolgen, wie Ferien und Feiertage verteilt werden und was bei ausgefallenen Terminen gelten soll.

Nicht regeln kann das Gericht dagegen den Alltag während der Umgangszeit. Es wird nicht dabei sein und dem anderen Elternteil nicht vorgeben, wie dieser mit dem Kind sprechen, spielen, essen, schlafen gehen oder den Alltag gestalten soll. Es wird auch nicht den Erziehungsstil oder die Persönlichkeit des Elternteils verändern können. Auch ein Rechtsanwalt kann diese Aufgaben nicht übernehmen.

2. Unterschiedliche Regeln sind erlaubt
Getrennte Eltern werden selten in allen Fragen übereinstimmen. Der eine Elternteil geht bei 38 Grad Temperatur zum Arzt, der andere beobachtet zunächst und sorgt für Ruhe. Unterschiede gibt es auch bei Medienzeit, Süßigkeiten, Schlafenszeiten, Kleidung, Ordnung oder Freizeitgestaltung.

Solange das Kind nicht konkret gefährdet wird, sind unterschiedliche Auffassungen grundsätzlich hinzunehmen. Kinder können lernen, dass in zwei Haushalten unterschiedliche Regeln gelten. Entscheidend ist nicht, ob Sie selbst es genauso machen würden, sondern ob das Kind wirklich gefährdet ist.

Während der Umgangszeit entscheidet der betreffende Elternteil grundsätzlich selbst über Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung, § 1687 Abs. 1 Satz 4 BGB. Selbst alleiniges Sorgerecht berechtigt nicht dazu, den Alltag des anderen Elternteils während dessen Umgangszeit zu kontrollieren oder vorzugeben. Sorgerecht betrifft vor allem wesentliche Entscheidungen, etwa Schulwahl, Operationen oder den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes.

3. Wann ein Gericht eingreifen kann
Nur bei einer konkreten und erheblichen Gefährdung des Kindes kann das Gericht den Umgang einschränken oder ausschließen. Das kann etwa bei körperlicher Gewalt, sexuellem Missbrauch, erheblicher Vernachlässigung oder einer nicht kontrollierten Alkohol- oder Drogenproblematik der Fall sein. Als Ausnahme kann das Gericht dann begleiteten Umgang anordnen, § 1684 Abs. 4 BGB. Dies bedeutet nicht, dass eine Fachperson den Elternteil im Alltag kontrolliert. Umgang findet dann regelmäßig

in einer Beratungsstelle oder bei einem Jugendhilfeträger und in Anwesenheit einer Fachkraft statt. Die Kontakte sind oft kürzer und für das Kind weniger frei. Deshalb ist begleiteter Umgang nur bei gewichtigen Gründen oder zur vorsichtigen Anbahnung eines bislang nicht bestehenden Kontakts möglich.

Unpünktlichkeit, Unzuverlässigkeit, nachlässige Organisation oder eine als falsch empfundene Erziehung begründen für sich genommen keine Kindeswohlgefährdung.

Auch neue Partnerinnen oder Partner sind grundsätzlich kein Grund, den Umgang einzuschränken. Während seiner Umgangszeit entscheidet jeder Elternteil selbst, mit welchen Personen das Kind Zeit verbringt, solange hiervon keine konkrete Gefahr für das Kind ausgeht. Neue Beziehungen können Kinder zunächst irritieren, rechtfertigen aber regelmäßig weder eine Einschränkung des Umgangs noch eine Änderung des Sorgerechts.

4. Was Kinder wirklich belastet

Wenn ein Kind nach einem Umgang mehr Nähe sucht, traurig, unruhig, gereizt oder aggressiv wirkt, beweist das nicht automatisch, dass der andere Elternteil dem Kind schadet. Kinder reagieren häufig vor allem einfach auf die Trennung, den Wechsel zwischen zwei Haushalten und die Spannung zwischen ihren Eltern. Besonders belastend ist für sie das Gefühl, zwischen den Eltern zu stehen oder sich für einen von ihnen entscheiden zu müssen.

Kinder nehmen auch unausgesprochene Ablehnung sehr genau wahr. Ein Augenrollen, Seufzen oder Kopfschütteln kann mehr vermitteln als viele Worte. Ein Kind fühlt sich beiden Eltern verbunden. Wer den anderen Elternteil fortwährend abwertet, trifft deshalb in der Gefühlswelt des Kindes eben auch einen Teil des Kindes selbst.

Begriffe wie „Narzissmus“, „psychische Gewalt“ oder „Manipulation“ sollten nicht vorschnell verwendet werden. Nicht jedes schwierige, rücksichtslose oder unerwünschte Verhalten ist psychische Gewalt.

5. Was meist hilfreicher ist

Besteht keine konkrete Kindeswohlgefährdung, ist eine Eltern- oder Familienberatungsstelle meist sinnvoller als ein gerichtlicher Antrag. Dort können Eltern lernen, Konflikte zu entschärfen, Übergaben ruhiger zu gestalten, die Kommunikation auf das Notwendige zu begrenzen und unterschiedliche Vorstellungen auszuhalten.

Eltern sowie Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, § 18 Abs. 3 SGB VIII. Erziehungsberatungsstellen unterstützen insbesondere bei Erziehungsfragen sowie bei Problemen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung, § 28 SGB VIII.

Das Kind profitiert selten davon, dass seine Eltern um jede Kleinigkeit kämpfen. Es profitiert davon, wenn wenigstens ein Elternteil lernt, nicht jeden Ärger sofort zum Konflikt zu machen, das Kind nicht zum Verbündeten zu machen und die eigene Energie wieder stärker in Nähe, Sicherheit und schöne gemeinsame Erfahrungen zu investieren.

© Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht Miriam Möller - www.anwaltskanzlei-moeller.de